



## **SATZUNG**

### **„Chor InTakt Eggingen e.V.“**

---

**Neufassung gültig ab 18.04.2024**

---

- § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Beginn, Ende
- § 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

---

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit haben wir im nachfolgenden Text auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

---

#### **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Chor InTakt Eggingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm-Eggingen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR-Nummer 460 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der „Chor InTakt Eggingen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes im Erwachsenenchor gegebenenfalls auch in Jugend- und Kinderchören. Zur Erreichung seines Ziels hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei vielen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Beginn, Ende**

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) den aktiven Mitgliedern und
  - b) den fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde fernbleiben, nach vorhergehender Mahnung mit sofortiger Wirkung als Mitglied ausschließen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben oder trotz Mahnung mit ihren Mitgliedsbeiträgen für zwei Kalenderjahre im Rückstand sind, aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen. Vor der Ausschlussentscheidung ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats zu geben. Die Ausschlussentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation**

1. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Diese Umlagen können aus besonderem, begründetem Anlass vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, wenn die Erhebung zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs erforderlich ist. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.
5. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 und § 8) und
- b) der Vorstand (§ 9 und § 10)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (in der Regel im ersten Quartal) einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Diesem Einberufungsverlangen ist innerhalb von drei Wochen stattzugeben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Außerdem soll die Einladung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung der Gemeinde Eggingen und auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.
4. Die Tagesordnung hat darauf hinzuweisen, wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist. Bei einer Satzungsänderung ist der Wortlaut der neuen Fassung den Mitgliedern mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
5. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Ort und die Zeit der Versammlung bekanntzugeben.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Entscheidung über deren Entlastung sowie die Wahl der Kassenprüfer;
  - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks und einer etwaigen Beitragsordnung;
  - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen;
  - e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes (Jahresbericht des ersten Vorsitzenden bzw. ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenbericht);
  - f) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten bzw. solcher Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen worden sind;
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstandes (§ 3 Ziffer 4);
  - k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
8. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Protokollführer in der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer; ist dieser verhindert, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Etwaige Änderungen der Tagesordnung sind durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht

übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins (§ 12) kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.  
Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung und Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe. Eine offene Stimmabgabe durch Handzeichen ist jedoch möglich, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters/Wahlleiters alle anwesenden Mitglieder (bei Wahlen einschließlich des Kandidaten) einer offenen Wahl mit Handzeichen zustimmen. Auf die Frage des Versammlungsleiters/Wahlleiters erklären sich die Mitglieder durch Handzeichen.
7. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassiers und des Schriftführers muss je in einem gesonderten Wahlgang erfolgen.  
  
Alle anderen Wahlen können je Amt in einem Wahlgang (Blockwahl) nach den vorgenannten Bestimmungen durch die Mitgliederversammlung stattfinden.  
  
Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
8. Bei der Wahl der Kassenprüfer und bei der Entlastungsentscheidung sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
10. Sofern ein Mitglied an der Versammlung nach §7 Ziffer 8 teilnimmt (Teilnahme auf elektronischem Weg), gibt dieses Mitglied seine Stimme durch Handzeichen oder durch eine sonstige eindeutige Erklärung ab.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) sowie aus 4-6 Beisitzern,
  - f) Vorstandsmitglied ist des Weiteren der/die Jugendleiter/in (bei Bedarf).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.  
Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Entscheidung über die Durchführung einer rein virtuellen Versammlung;
  - e) Bestimmung der Person des Chorleiters;
  - f) soweit erforderlich – Bestimmung der Person des Wahlleiters.
5. Der Vorstand hat die Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.  
Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand kann ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister, die Finanzbehörde oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu Ihrer Wirksamkeit gefordert werden. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandesmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

10. Die Wahl des Vorstands kann nur erfolgen, wenn der Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die anstehende Wahl als eigenen Tagesordnungspunkt aufgeführt hat.
11. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen, die eine Tagesordnung enthalten soll, erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 3 Tagen durch den ersten Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per Messengerdienst oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand getätigten oder genehmigten Ausgaben sind nicht Gegenstand des Prüfungsumfangs.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn die Auflösung des Vereins als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, es sei denn, dass die auflösende Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Ulm, die es entsprechend des Vereinszwecks in § 2 dieser Satzung in erster Linie im Ortsteil Ulm-Eggingen zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 18. April 2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1972 beschlossen.

Ulm-Eggingen, 18. April 2024

Chor Intakt Eggingen e.V.

---

Andrea Striegl-Scherer (1. Vorsitzende)